

ZUM PROBLEM DER TERMINOLOGISCH-KONZEPTUELLEN ÄQUIVALENZ ZWISCHEN ZWEI SPRACH- UND KULTURGEMEINSCHAFTEN: DIE SOGENANTEN „DIFFERENZEN“ ZWISCHEN DEN SACHEN

Hans-Harry Dröbiger

Vilniaus universitetas
Vertimo studijų katedra
Universiteto g. 3, LT-01513, Vilnius, Lietuva
Tel.: +370-5-2750887
El. paštas: hdroessi@hotmail.com

1. Einleitung

Dass gerade das Äquivalenzproblem und der große Sach- und Fachbereich des Rechts ein spezifisches Verhältnis zueinander haben, zeigen Arntz/Picht/Mayer wie folgt:

„So sind beispielsweise die zwischensprachlichen Begriffsunterschiede in den Rechtsterminologien besonders ausgeprägt. Dies liegt nahe, wenn man bedenkt, daß das Recht einzig und allein durch die (jeweilige) Sprache lebt. Der juristische Fachwortschatz ist daher immer an eine bestimmte Rechtsordnung gebunden, die sich im Laufe eines historischen Prozesses entwickelt hat und sich von den übrigen Rechtsordnungen unterscheidet.“ (2004, 149)

Noch etwas unbeachtet an solch einer Stelle ist, obwohl durch das Stichwort „historisch“ angedeutet, die Tatsache, dass gerade der umfangreiche Bereich der Rechtssprache und mit ihm die Rechtswortschätze der unterschiedlichen Rechtsgebiete ihre strikte Verankerung nicht nur in einer Sprach-, sondern auch in einer Kulturgemeinschaft haben. Und gerade hierzu fallen als erstes, ohne große Autoritätsbeweise erbringen zu müssen, die deutlich unterscheidbaren Rechtssysteme, Rechtssprechungen, Rechtsausbildungen und Rechtstraditionen zwischen Deutschland und Litauen ins Gewicht. Verankerungen in Kultur, Geschichte und Traditionen einer Nation determinieren gerade im Rechtsbereich den Sprachgebrauch und den Sprachusus in einer prägnanten, ja mitunter nationaltypischen Art und Weise. Die in diesem Beitrag zur Illustration verwendeten Beispiele aus den juristischen Fachwortschätzen (Ausgangssprache Deutsch – Zielsprache Litauisch) eben nicht nur zweier Sprach- und Kulturgemeinschaften, sondern auch aus verschiedenen juristischen Fachwortschätzen dieser beiden Sprach- und Kulturgemeinschaften mögen diese Problemlage deutlich machen. Der Sprachmittler steht somit im Grunde genommen nicht nur vor der Aufgabe, zwei Sprachen hinreichend zu beherrschen, sondern er muss eine Kultur- und Nationalitätensensibilität entwickeln. Es ist also „nicht allein eine sprachliche, sondern

zugleich eine juristische Aufgabe, die sich nicht selten der Rechtsvergleichung annähert.“ (Arntz/Picht/Mayer 2004, 171) Doch es wäre an dieser Stelle sicherlich vermessen, weil unerfüllbar, dass der Sprachmittler zugleich noch einen juristischen Beruf in Perfektion ausübte. Worum es in diesem Beitrag gehen soll, ist die Aufmerksamkeitslenkung auf eben jene schwierigen Gebiete des Rechts und seiner Sprache, die sich in dessen Terminologie am deutlichsten manifestieren.

2. Zur Problematik von Äquivalenz und Definition

Zuerst muss Klarheit darüber bestehen, was unter „Äquivalenz“ zu verstehen sein soll oder verstanden werden muss, ehe der Sprachmittler ein Urteil darüber fällen kann, ob ein Äquivalenzproblem vorliegt. Arntz/Picht/Mayer sprechen von terminologischer Äquivalenz, wobei sie unter einem Terminus den sprachlichen Ausdruck eines Begriffs verstehen (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004, 152). Da diese Autoren das alles mit dem psychologisch-kognitiven Begriff des „Begriffs“ verbinden, entsteht in der Tat die Frage nach dem Ort der Äquivalenz, d.h. ist Äquivalenz etwas, das auf sprachlicher Ebene oder auf kognitiver Ebene anzusiedeln sei. Und daraus ergibt sich zwangsläufig die Frage, ob Äquivalenzprobleme auf sprachlicher oder kognitiver Ebene anzutreffen seien, denn beide möglichen Orte des Äquivalenzproblems führen zu jeweils anderen Verfahren dieser speziellen Problemlösung. Handelt es sich um ein **sprachliches** Äquivalenzproblem, dann liegen Differenzen zwischen den Sprachen vor, die linguistisch beschreib- und erklärbar sind und für die auch die linguistische Forschung Lösungsvorschläge erarbeiten soll und muss (s. hierzu z.B. Roelcke 2005, 142 f.). Handelt es sich um ein **begriffliches**, also **kognitives** Äquivalenzproblem, dann liegen Differenzen in der Sache zwischen den Begriffssystemen verschiedener Sprach- und Kulturgemeinschaften zugrunde (s. auch Roelcke 2005, 145); m.a.W.: ein Fachgebiet bildet nicht nur aus sich selbst heraus ein Begriffs- oder Wissenssystem, sondern tut dies, weil dieses Fachwissen im Rahmen einer Sprach- und Kulturgemeinschaft konventionalisiert und/oder kodifiziert werden kann oder muss. Gerade der Bereich des Rechts folgt diesem Weg der Erstellung von Begriffs- oder Wissenssystemen, wie das o.g. Zitat von Arntz/Picht/Mayer bereits verdeutlichte.

Dieser Beitrag verfolgt das Problem der begrifflichen Äquivalenz, die ich **Differenzen in der Sache** nennen will. Wegen dieser Orientierung auf Begriffsäquivalenzen stehen zwar Übersetzungsprobleme nicht zwingend im Vordergrund, was allerdings nicht bedeutet, dass Übersetzungsprobleme überhaupt keine Rolle spielten. In der Konzentration auf Äquivalenzfragen kommt das Übersetzen insofern ins Spiel, als dass es dann wirksam werden muss, wenn zwischen den Fachwortschätzen der betrachteten Einzelsprachen **keine** 1-zu-1-Äquivalenz beobachtet werden kann; anders gesagt, der Terminologe wird dann zum Übersetzer, wenn er ein zwei- oder mehrsprachiges lexikografisches oder enzyklopädisches Werk schaffen will und im Zuge dessen Erarbeitung solche Äquivalenzen festgestellt werden, die **nicht** als 1-zu-1-Äquivalenz gelten. Das bedeutet weiterhin, dass der Terminologe auch dann zum Übersetzer in den Fällen wird, in denen keine vergleichbaren Definitionen (Definitionsleistungen oder -typen) in den einzelnen Rechtsterminologien der jeweiligen Einzelsprachen vorliegen. Mit dieser letzten Bemerkung wird schon deutlich, worauf Äquivalenz basieren soll oder kann, nämlich nicht bloß auf der Existenz

der Fachwortschätze an sich, sondern in der Existenz, Qualität und Art der Begriffsdefinitionen, denn nur diese allein können m.E. darüber entscheiden, ob Begriffsäquivalenz vorliegt oder nicht (oder alternativ formuliert, ob es Differenzen in der Sache gibt).

Einen Überblick über die in der Terminologearbeit relevanten Definitionsarten geben Arntz/Picht/Mayer (vgl. 2004, 59–72) und Roelcke (vgl. 2005, 53-61). Beide Autoren wenden sich jedoch vor allem der klassischen Art, Begriffe zu definieren, zu, was als sogenannte aristotelische Definition bekannt geworden ist. Die formale Struktur einer solchen Definition kommt einer Gleichung nahe und kann wie folgt veranschaulicht werden (modifiziert nach Arntz/Picht/Mayer 2004, 62):

Definiendum + Definitor: Definiens
(= Oberbegriff + einschränkende Merkmale)

Zur Illustration solcherart aristotelischer Definition soll aus dem deutschen Urheberrecht ein Beispiel vorgestellt werden. Im deutschen Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) heißt es in § 17 III:

„Vermietung [...] ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar
Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung.“

Vermietung ist hier das Definiendum, die Verbform *ist* stellt den Definitor dar, der restliche Ausdruck gehört zum Definiens, der sich wiederum in zwei weitere Teile gliedert: „Befugnis“ ist der Oberbegriff, der als bekannt bzw. bereits definiert vorausgesetzt wird; es folgen die beiden Merkmale *zeitlich begrenzt* und *unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienend*, die den Oberbegriff *Gebrauchsüberlassung* einschränken.

Obwohl Arntz/Picht/Mayer die aristotelische Definitionsweise (auch als Inhaltsdefinition bezeichnet) für „die mit Abstand wichtigste, da sie durch die Angabe der Merkmale die Einordnung in das Begriffssystem und die Abgrenzung gegenüber anderen Begriffen ermöglicht“ (2004, 63), halten, ist im Fall des Rechtswesens das zumeist nicht gegeben, und so werden auch andere Verfahren zur Festlegung der Bedeutung relevant und sind nicht weniger wichtig als die klassische Definition.

Ein ähnliches Verfahren der Begriffsfestlegung ist die explikative Definition (vgl. Roelcke 2005, 57 f.), die sich auch aus Definiendum, Definitor und Definiens zusammensetzt, wobei aber im Definiens nicht mehr streng auf Oberbegriff und einschränkende Merkmale rekurriert wird. Es dominiert hierbei eher eine unbestimmte Merkmalsanzahl, die den zu definierenden Begriff **mehr oder weniger genau** charakterisiert. Im litauischen Urheberrechtsgesetz („Lietuvos Respublikos autorių teisių ir gretutinių teisių įstatymas“ - ATGTĮ) findet sich exemplarisch folgende explikative Definition (in § 2 VII):

„Duomenų bazė – susistemintas ar metodiškai sutvarkytas kūrinių, duomenų arba kitokios medžiagos rinkinys, kuriuo galima individualiai naudotis elektroniniu ar kitu būdu, išskyrus kompiuterių programas, naudojamus tokių duomenų bazėms kurti ar valdyti.“¹

¹ Im Deutschen etwa in diesem Wortlaut: „Eine Datenbank ist eine Werke-, Daten- oder andere Materialsammlung, deren Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind, ausgeschlossen die zur Schaffung oder Bedienung der Datenbank verwendete Computerprogramme.“ (in Anlehnung an die Definition des Datenbankwerks in § 4 II UrhG)

Der zu definierende Begriff „duomenų bazė“ wird durch die Ausdrücke nach dem Gedankenstrich in Gestalt einer Reihe verschiedener charakterisierender Merkmale expliziert. Diese „spiegeln in der Regel diejenigen kommunikativ-kognitiven Gesichtspunkte wider, die innerhalb der menschlichen Gemeinschaft eines bestimmten Tätigkeitsbereichs mit dem betreffenden Wort verbunden werden“ (Roelcke 2005, 57). Angewendet auf die fachsprachlich notwendigen Definitionen von Termini bedeutet dies, dass sich jene kommunikativen und kognitiven Aspekte (oder Parameter) der jeweiligen Diskursdomäne auf die Art und Weise und die sprachliche Gestaltung der Begriffsdefinition auswirken. Dabei spielt aber gerade im Rechtssystem zusätzlich die o.g. enge Wechselbeziehung zwischen der Fachsprache des Rechts und den allgemeinen und historischen Gegebenheiten der Sprach- und Kulturgemeinschaften, die den Rahmen für das Rechtssystem bilden, eine bedeutende Rolle.

Neben der aristotelischen und der explikativen ist gerade auch in der Rechtssprache die exemplarische Definitionsweise anzutreffen. Das Definiens einer exemplarischen Definition gibt nicht Merkmale, sondern für das Definiendum besonders gut charakterisierende Beispiele an. Ein spezieller Typ exemplarischer Definitionen ist die in der Gesetzgebung besonders stark vertretene Aufzählung, so lautet z.B. § 5 I UrhG wie folgt:

„UrhG § 5 Amtliche Werke

- (1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.“ (§ 5 I UrhG)

Sowohl die explikative als auch die exemplarische Definition greifen stark auf die assoziativen und kognitiven Fähigkeiten der Sprachbenutzer zurück. Dadurch wird der jeweilige Fachwortschatz nicht nur systematisch, sondern auch assoziativ strukturiert, und es entstehen komplexe Fachwortschatzfelder (vgl. Roelcke 2005, 60) – mit Arntz/Picht/Mayer besser als „Begriffssysteme“ zu bezeichnen –, in denen neben hierarchischen auch assoziative Beziehungen zwischen Fachwörtern hergestellt werden. Diese Art der Strukturierung (als Prozess und Resultat) des Fachwortschatzes scheint für die Fachsprache des Rechts charakteristisch zu sein, denn sie entspricht den Besonderheiten des Rechtssystems innerhalb einer Sprach- und Kulturgemeinschaft (s.o.). Wenn dem so ist, dann liegen hierin die Gründe für die Unterschiede zwischen den Begriffssystemen zweier einzelsprachlicher Fachsprachen, so dass geschlussfolgert werden kann, dass die Differenzen in der Sache (zwangsläufig) Differenzen zwischen den Sprachen nach sich ziehen, was sich **a**) in der Art und Weise und der Anwendung von Definitionsarten und/oder **b**) in der terminologisch-lexikalischen Fixierung der Fachbegriffe niederschlägt.²

3. „Begriffsplan“ – „Begriffssystem“ – semantisch-kognitiver Raum

Die terminologische Bezeichnung „Begriffsplan“ findet sich bei Arntz/Picht/Mayer (vgl. 2004, 190); doch bevorzugen diese Autoren zur Erläuterung der Äquivalenzprobleme die terminologische Bezeichnung „Begriffssystem“ (vgl. *ibid.*, 152 und folgende Kapitel) und formulieren dazu:

² Unberücksichtigt bleiben muss an dieser Stelle das Phänomen der fehlerhaften oder falschen Definitionsarten, da es von den Intentionen des Beitrages zu weit wegführen würde, denn im Mittelpunkt stehen Probleme der terminologisch-lexikalischen Fixierungen der Fachbegriffe. Ausführlicher zu fehlerhaften Definitionen s. Arntz/Picht/Mayer (2004: 69-72).

„Ein Begriff ist nur aus dem System heraus zu verstehen, in das er eingebettet ist. Daher müssen zunächst in zwei Sprachen – unabhängig voneinander – Begriffssysteme erstellt oder aufgedeckt werden; erst dann ist ein Vergleich möglich und sinnvoll.“ (Arntz/Picht/Mayer 2004, 151 f.)

Begriffssysteme in einer Fachsprache einer Einzelsprache zu erstellen, ist methodisch der erste richtige Schritt; doch Begriffssysteme aufdecken – wie Arntz/Picht/Mayer sagen – ist wohl die eigentliche Arbeit des Terminologen, bevor er an die Vergleichung der Begriffssysteme von Fachsprachen in zwei Einzelsprachen geht. Da diese Autoren sich zu diesem „Aufdecken“ nicht weiter äußern, soll aus meiner Sicht kurz dargestellt werden, was dabei zu tun wäre. Dieses Aufdecken stellt m.E. eine Menge bestimmter Analyseschritte dar, die wie folgt formuliert werden könnten:

- Finden und Vergleichen der Merkmalskonfigurationen jedes Begriffs im Begriffssystem.
- Finden und Vergleichen der Definitionstypen und -weisen, mit deren Hilfe Begriffe festgelegt wurden.
- Finden und (theoretisch-modellhaftes) Erstellen der semantisch-kognitiven Relationen zwischen den Begriffen jedes Begriffssystems.
- Finden und (theoretisch-modellhaftes) Erstellen der semantisch-kognitiven Relationen zwischen den Merkmalen jedes einzelnen Begriffs.

Am Ende des Durcharbeitens dieser Folge von Arbeitsschritten kann dann jene Feststellung erscheinen, wonach es sog. terminologische „Lücken“³ in einem oder in beiden miteinander verglichenen Begriffssystemen gibt, deren Existenz dann den Sprachmittler dazu zwingt, diese Lücken zu schließen. Auf die sog. „Benennungslücken“ (nach Arntz/Picht/Mayer 2004, 166-168) will ich hier nicht eingehen, da ja auch jene Autoren meinen, dass die Benennungslücke „relativ unproblematisch“ (ibid., 166) zu schließen sei.⁴

„Komplizierter ist der Fall der Begriffslücke. Sie tritt dann auf, wenn die fachliche Realität in beiden Sprachen unterschiedlich strukturiert wird, so daß es zu einer Überschneidung beider Systeme kommt“ (Arntz/Picht/Mayer 2004, 168). Da die Begriffssysteme, also Bereiche des in einer Sprach- und Kulturgemeinschaft konventionalisierten und kodifizierten Wissens, in den beiden ins Verhältnis zueinander gebrachten Sprachen und Kulturen Lücken aufweisen, ist es m.E.

³ Auch Arntz/Picht/Mayer (2004: 166-170) gehen auf dieses Phänomen der „Lücke“ ein und differenzieren folgerichtig zwischen „Benennungslücke“ (vgl. ibid. 166-168) und „Begriffslücke“ (vgl. ibid. 166; 168-170), was der o.g. Unterscheidung von sprachlichen und sachlichen Differenzen zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften entspricht.

⁴ Die m.E. etwas zu lasche Handhabung der Problematik der Differenzen zwischen den Sprachen durch Arntz/Picht/Mayer an dieser Stelle ergibt sich offenkundig aus den dort in relativ thematischer Enge vorgestellten Beispielen a) des deutsch-englischen Sprachenpaars und b) der elektroingenieurtechnischen Fachsprachen des Deutschen und Englischen (wobei außerdem nicht präzise markiert wurde, ob britisches oder amerikanisches Englisch gemeint ist), wodurch in sinnfälliger Weise die Probleme a) eines germanisch-nichtgermanischen Sprachenpaars und b) eines Kulturrennpaares (was mehr und anders ist als „nur“ das Sprachenpaar) schlichtweg umgangen werden. Die dort (vgl. 2004: 166) angebotenen Schlussfolgerungen, wie das Problem einer Benennungslücke zu schließen sei, nimmt wenig Rücksicht u.a. auch auf die Befindlichkeiten der Sprach- und Kulturgemeinschaften, die sich mitunter in einer konstitutionell verankerten Sprach- und Kulturpolitik zur Pflege und zum Schutz der offiziellen Amts-, Staats- oder Verkehrssprache zeigen (u.a. in Litauen), wie es in Deutschland beispielsweise **nicht** manifestiert ist. „In diesem Fall [der Benennungslücke – H.-H.D.] bietet es sich an, die betreffende Benennung mit Hilfe einer Lehnübersetzung zu übertragen. Die Zusammenführung der Begriffssysteme bereitet keine Schwierigkeiten.“ (ibid.)

ein Fehler, diese Lücken auf unterschiedliche Strukturierungen der fachlichen Realität nur unter sprachlichem Aspekt zu sehen. Die auf diese Differenzierung oftmals viel stärker wirkenden sog. Kultureme⁵ (einschließlich Geschichte und Traditionen der Sprach- und Kulturgemeinschaften) werden hierbei glatt unterschlagen, auch wenn dann diese Autoren auf (170–178) hinsichtlich der Rechtsterminologie doch noch angedeutet werden. Doch ist es gerade jener Bereich des Rechts, wegen oder trotz seiner vor allem kulturdeterminierten Charakteristik, der den Terminologen vor die Aufgabe stellt, nicht bloß eine Übersetzung eines Fachausdrucks für eine Zielsprache zu schaffen. Es geht vielmehr um die Zugänglich- oder Verfügbarmachung von Rechtsgeschichte, Rechtstraditionen, Rechtssystemen (auch Rechtsordnungen genannt) sowie der Rechtssprechung einer Sprach- und Kulturgemeinschaft für eine andere Sprach- und Kulturgemeinschaft⁶. Um es kognitionslinguistisch auszudrücken: Es geht um die „Erstellung und Aufdeckung“ jener speziellen semantisch-kognitiven Räume⁷ des Rechtssystems, die in einer Sprach- und Kulturgemeinschaft dieses spezialisierte, konventionalisierte und kodifizierte Wissen enthalten.⁸

4. Zu den Differenzen in der Sache – Beispiele aus juristischen Fachwortschätzen

Die Differenzen in den Sachen des Rechts haben ihre Wurzeln in den nationalen Rechtstraditionen und in den Prinzipien der Rechtsauffassungen und der Rechtsordnungen jedes Volkes, so dass die Vergleichbarkeit der Rechtssysteme einerseits und der Rechtsterminologie andererseits an dadurch bedingte Grenzen stößt. Nichtsdestotrotz muss der zweisprachig arbeitende Terminologe um die Verfügbarmachung des Rechtswissens bemüht sein. Seine Arbeit, als deren Resultat beispielsweise ein zweisprachiges Wörterbuch stehen soll, ist geprägt von folgender Schrittfolge:

1. Erfassung des terminologischen Bestandes in jeder Einzelsprache;
2. Erfassung der Dokumentation dieses terminologischen Bestandes;
3. Hervorhebung der Spezifika in den beiden terminologischen Beständen, besonders durch anderssprachige Indizierung (z.B. in Form von Klammerausdrücken oder Fußnoten) (Punkte 1 bis 3 nach Arntz/Picht/Mayer 2004, 173–177);
4. Einarbeitung von „Verweisen“ (vgl. Schlaefler 2002, 84), wobei es sich – je nach Art des Wörterbuchs – um „vernetzende Beziehungen zwischen Lemmata oder bestimmten Artikelinformationen“ handelt (ibid., 92);

⁵ „Kulturem“ z.B. im Sinne von Roelcke (2005).

⁶ Die Motivation, dies zu tun, geht sehr häufig in den universitär-didaktischen Bereich hinein, beispielsweise Studiengänge zur Vergleichenden Rechtslehre, zur Rechtsgeschichte usw.

⁷ Zum Phänomen „Semantisch-kognitiver Raum“ vgl. Drößiger, Hans-Harry (2007): *Metaphorik und Metonymie im Deutschen. Untersuchungen zum Diskurspotenzial semantisch-kognitiver Räume*. – Hamburg: Dr. Kovač. – S. 27, 51.

⁸ Erst im Falle sog. übernationaler Rechtssysteme, wie denen der Europäischen Union, kommen wieder Fragen des Übersetzens in den Vordergrund; solange es um die Terminologiearbeit zwischen zwei Sprachen und Kulturen geht (an deren Ende zweisprachige lexikografische Werke stehen können), stehen Fragen der terminologischen Äquivalenz, oder besser gesagt, Fragen der Verfügbarmachung des Rechtswissens einer Sprach- und Kulturgemeinschaft für eine andere im Mittelpunkt.

5. Einarbeitungen von „Befundbeschreibungen“ (vgl. *ibid.*, 94-104), worunter – hinsichtlich der Relevanz für die Fachgebiete des Rechts – „Belege und Verwendungsbeispiele“, „Definitionen“ fallen;
6. Einarbeitung von „Quellen- und Belegsammlungen“ (vgl. *ibid.*, 104-107), was meist in Form von „Belegtextausschnitten“ (vgl. *ibid.*, 106) für die Fachgebiete des Rechts relevant wird.⁹

Die Offensichtlichkeit der Differenzen in der Sache ergeben sich im Punkt 1 der genannten Arbeitsschrittfolge: Es fehlen terminologische Bezeichnungen für den einen oder anderen Rechtssachverhalt innerhalb eines Rechtsgebietes. Anhand der nachfolgenden Fallbeispiele sollen in Gestalt einer Problemskizze nicht nur die betreffenden Sachverhalte verdeutlicht, sondern auch Vorschläge zur Problembewältigung gemacht werden.

Beispiel 1: Gesellschaftsrecht

Nach Vilkuotyė (vgl. 2003, 7) zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen dem deutschen und litauischen Begriffssystem des Gesellschaftsrechts, die sich vor allem in der unterschiedlichen Struktur des Teilsystems der Unternehmensformen zeigen: Das deutsche Begriffssystem unterscheidet sieben Hauptformen von Unternehmen, die allerdings zwei großen Gruppen zugeordnet werden, und zwar den „Personengesellschaften“ und den „Kapitalgesellschaften“, während für das litauische Begriffssystem acht Unternehmensformen ohne Gliederung in Hauptgruppen anzunehmen seien (Quellen hierzu s. Vilkuotyė 2003, 7). Bei der Verfügbarmachung des Wissens **und** der Bezeichnungen für die Unternehmensformen werden die Differenzen in der Sache am deutlichsten bei dt. *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)* und lit. *Uždaroji akcinė bendrovė (UAB)*. Für die Ausdrücke beider Sprachen gibt es Übersetzungen in die jeweils andere Sprache, wobei allerdings – so Vilkuotyė (vgl. 2003, 18) - kaum oder gar nicht die Differenzen in der Sache berücksichtigt wurden. Diese Differenzen liegen in der jeweiligen Grundcharakteristik und (für das Deutsche) in der Zuordnung zu einer der beiden Hauptgruppen der Unternehmensformen. Nach Vilkuotyė sind diese Übersetzungen, obwohl im Sprachgebrauch zu finden¹⁰, fehlerhaft und dürften unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu den jeweiligen Begriffssystemen nicht wie folgt übersetzt werden:

- (1) dt. *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* > lit. **ribotos atsakomybės bendrovė*
- (2) lit. *Uždaroji akcinė bendrovė* > dt. **geschlossene Aktiengesellschaft*

Der Grund für die Notwendigkeit anderer Übertragungsmöglichkeiten der Bezeichnungen dieser Begriffe in die jeweils andere Sprache liegt im Platz der jeweiligen Begriffe in ihren Begriffssystemen. So ist im litauischen Begriffssystem „*ribota atsakomybė*“ unbekannt und tritt unter den Bezeichnungen der Unternehmensformen nicht auf. Im deutschen Begriffssystem ist

⁹ Eine Umsetzung dieser möglichen Schrittfolge oder Arbeitstechniken an einem Glossar findet sich beispielsweise in dem am Lehrstuhl für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Vilnius verwendeten Datenbankprogramm „TRADOS 5. Multiterm“.

¹⁰ Quellen dieses Sprachgebrauchs s. Vilkuotyė (2003, 18 f.).

hingegen eine Charakteristik einer Aktiengesellschaft als „geschlossen“ mit den Rechtsgrundlagen einer Aktiengesellschaft unvereinbar. Nach dem Glossar in Vilkuotyė (vgl. 2003, 41) sollten *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* und *Uždaroji akcinė bendrovė* als Äquivalente gelten, um den Lesern der jeweils anderen Sprache das Wissen über den Charakter und Stellenwert der Unternehmensformen in der Weise nahebringen, die sich am jeweils einheimischen Wissen orientiert. In sprachlicher Hinsicht sind beide als in diesem Sinne pragmatisch-diskursiv äquivalente Ausdrücke keine Lehnübertragungen, sondern in den Einzelsprachen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Begriffssystem als feststehende Wortgruppen mit eigener, sprachlich unterschiedlicher Struktur zu kennzeichnen.

Beispiel 2: Gerichtsterminologie

Am Begriffssystem der Gerichtsterminologie ist vor allem eine, den Realien in Deutschland und Litauen entsprechende Hauptdifferenz festzustellen, die nicht bloß aus den unterschiedlichen Rechtstraditionen usw. beider Länder herrührt, sondern die ihre Charakteristik aus der grundsätzlichen Verschiedenheit des Staats- und Verwaltungsaufbaus erhält, was für Deutschland vor allem die föderative Staatsstruktur betrifft, in deren Folge sich konsequenterweise Gerichtstermini herausgebildet haben, die in Litauen nicht möglich wären. Ježauskaitė stellt diesen Tatbestand in den Mittelpunkt ihrer Untersuchungen zur Gerichtsterminologie (vgl. 2006, 21 f.). So heißt es bei ihr: „(...) zahlreiche Gerichte, die im deutschen Rechtssystem vorhanden sind, fehlen im litauischen Rechtssystem oder erfüllen andere Funktionen“ (Ježauskaitė 2006, 22). Um das Wissen zum deutschen System der Gerichte, zu ihrem Stellenwert bezüglich der föderativen Staatsstruktur dem litauischen Juristen (und nicht nur dem) verfügbar zu machen, schlägt Ježauskaitė in Anlehnung u.a. an Arntz/Picht/Mayer vor, mittels Lehnübersetzung dieses Verfügbarmachen zu erreichen. Sie findet in erster Linie bei den Realienbestandteilen der Gerichtstermini wie *Bund(es)*- und *Land*- ihre Anwendung und kann – insgesamt auf die Termini bezogen – als Morphem-für-Morphem-Übersetzung durchgeführt werden, z.B.:

- (3) dt. *Bundespatentgericht* > lit. *Federalinis patentų teismas*
- (4) dt. *Bundessozialgericht* > lit. *Federalinis socialinis teismas*
- (5) dt. *Landgericht* > lit. *federacinės žemės teismas*
- (6) dt. *Landessozialgericht* > lit. *federacinės žemės socialinis teismas*

In ähnlicher Weise ist Ježauskaitė bei anderen, für das deutsche Gerichtssystem typischen Termini verfahren, um sie dem litauischen Leser verfügbar zu machen, u.a. bei¹¹:

- (7) dt. *Beisitzer* > lit. *posėdininkas*
- (8) dt. *Dienstgericht* > lit. *tarnybinis teismas*
- (9) dt. *erweitertes Schöffengericht* > lit. *išplėstinis tarėjų teismas*
- (10) dt. *Finanzgerichtsordnung* > lit. *finansų teismų įstatymas*

¹¹ Alle von Ježauskaitė erarbeiteten Verfügbarmachungen sind in ihrem Glossar mit dem Verweis „new“ gekennzeichnet und in dieser Weise auch über TRADOS 5. Multiterm abrufbar.

In der Art einer Lehnübertragung kann z.B. folgender Fall betrachtet werden:

(11) dt. *Familiengericht* > lit. *šeimos bylą teismas*

Ježauskaitė charakterisiert solche Fälle als Lehnübersetzung mit einem erklärenden Wort – hier *byla* - (vgl. 2006, 24), was sich aber unter lexikologischem Aspekt eben als eine Lehnübertragung herausstellt.

Eine weitere Möglichkeit besteht für Ježauskaitė darin (vgl. 2006, 21–23), im Zuge der Verfügbarmachung auch nach dem Analogieprinzip zu verfahren, d.h. zur litauischen Bezeichnung deutscher Begriffe des Gerichtssystems können solche litauische Bezeichnungen verwendet werden, die zwar sprachlich unterschiedlich sind, aber vergleichbaren (analogen) Begriffen in beiden Rechtssprachen zugeordnet werden können. Dies gelingt, weil die Begriffe in beiden Begriffssystemen identische oder vergleichbare Plätze im Rahmen des Begriffssystems einnehmen. Beispiele hierfür sind nach Ježauskaitė:

(12) dt. *Arbeitsgericht* > lit. *darbo ginčių teismas*,

wobei, wie Ježauskaitė hervorhebt, aus der litauischen Bezeichnung dieses besonderen Gerichts – *Darbo ginčių komisija* – für die litauische Bezeichnung des deutschen Gerichts *ginčas* in die Bezeichnung hinzugefügt wurde, was den Auftrag dieses besonderen Gerichtes für den litauischen Leser besser verdeutlicht als eine bloße Morphem-für-Morphem-Übersetzung.

Beispiel 3: Erbschaftsrecht und Notariatsysteme

Rang, Stellenwert und Aufgaben der Notare sind sicherlich prinzipiell in Deutschland und Litauen gleich, doch zeigen sich auch hier Differenzen in der Sache. Dies ist zum einen der Berufsstand des Notars, der im Detail Unterschiede zwischen deutschem und litauischem Notarberuf aufweist (mehr dazu in Ružienė 2006, 37–40). Zum anderen ist es der Inhalt notarieller Arbeit, der Differenzen offenbart, allerdings immer vor dem Hintergrund der jeweiligen Rechtssysteme und der speziellen Gesetzgebung, mit der die Arbeit des Notars verknüpft ist. Auf der Grundlage von Ružienės Untersuchungen möchte ich eigene Überlegungen im Sinne dieses Beitrages formulieren. Prinzipiell ist auch hier wieder der Umstand zu beobachten, dass im deutschen wie im litauischen Rechtssystem unterschiedlich mit dem Rechtsbegriff des Testaments umgegangen wird. Die Differenzen zwischen den jeweiligen einzelsprachlichen Begriffssystemen des Erbschaftsrechts zwingen auch hier dazu, ja mitunter für aktuell-praktische Fragen der Erbschaft Deutscher in Litauen und umgekehrt, das Wissen um das Erbschaftsrecht für Vertreter der jeweils anderen Sprach- und Kulturgemeinschaft verfügbar zu machen. Die Suche nach und das Prägen von äquivalenten Bezeichnungen bestimmter testamentarischer Sachverhalte ist daher zu leisten. Die deutlichsten Unterschiede finden sich nach Ružienė (vgl. 2006, 46 f.) in der Begriffskategorie des „außerordentlichen Testaments“ (auch unter dem Begriff „Nottestament“ bekannt). Das deutsche Erbschaftsrecht unterscheidet vier, das litauische sechs Arten des außerordentlichen Testaments, was allein schon zu der Schlussfolgerung führt, dass die Unterschiede in den Begriffssystemen beider Rechtssprachen deutlich ausfallen. Hervorstechendster Fall ist das „Drei-Zeugen-Testament“, das als Art eines Nottestaments in der litauischen Rechtsprechung nicht gegeben sei (vgl. Ružienė 2006, 40). Beim „Drei-Zeugen-Testament“ liegt folgender Sachverhalt vor:

„Wer sich an einem Ort aufhält, der infolge außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, dass die Errichtung eines Testaments vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der bestimmten Form oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.“ (Ružienė 2006, 40 und 71 – entspricht im Wortlaut § 2250 des BGB¹²)

Ružienė schlägt für die Verfügbarmachung im Litauischen vor, die Morphem-für-Morphem-Übersetzung durch paraphraseähnliche, erklärende zusätzliche litauische Ausdrücke zu ergänzen, um die gebotene Eindeutigkeit im Sprachgebrauch zu erzielen (vgl. Ružienė 2006, 41). Ihr Vorschlag der litauischen Formulierung lautet deshalb wie folgt:

(13) dt. *Drei-Zeugen-Testament* > lit. *trijų liudininkų patvirtintas testamentas*.

wobei *patvirtintas* das paraphrasierende, zusätzliche Formulierungselement darstellt. In dieser Art und Weise der Schaffung eines Äquivalentes zum Zwecke der Verfügbarmachung eines Rechtssachverhaltes einer fremden Sprach- und Kulturgemeinschaft ähnelt dieser Vorschlag Ružienės dem von Ježauskaitė und kann als Lehnübertragung bezeichnet werden.

5. Schlussfolgerungen

Die sehr oft zu beobachtenden Nichtübereinstimmungen der Begriffssysteme bestimmter Fachsprachen zwischen zwei oder mehr Einzelsprachen, die sehr oft im Rahmen der Terminologearbeit als fehlende oder Nulläquivalenz bezeichnet werden, stellen für den Sprachmittler eine besondere Herausforderung dar, die er im Zuge sprachlich-kommunikativer Handlungen mittels pragmatischer und diskursgebundener Formulierungen bewältigen kann. Dass daraus kein kodifizierbarer Terminus in der Zielsprache entspringt oder entspringen muss, liegt an der Problematik als solcher, besonders dann – wie an Beispielen aus der Fachsprache des Rechts gezeigt -, wenn es vordergründig um die Verfügbarmachung des Rechtswissens einer anderen Sprach- und Kulturgemeinschaft geht. In diesem Zusammenhang muss nochmals betont werden, dass es nicht um die Schaffung von Termini in einem Begriffssystem einer Zielsprache geht (sofern ein bilateraler Kommunikations hintergrund angesetzt wird). Der hierbei in der Fachliteratur zur Terminologearbeit und zur Übersetzungstheorie sehr oft verwendete linguistische Begriff „Entlehnung“ (oder „Lehnübersetzung“ / „Lehnübertragung“), um in theoretischer Weise mit terminologischen Lücken umgehen zu können, kann im Diskursbereich des Rechts und der damit verbundenen Hauptaufgabe der Verfügbarmachung des Rechtswissens nicht angewendet werden, weil es bei Entlehnungsprozessen aller Art um die Schließung von Bezeichnungs- und Bedeutungslücken in einer Zielsprache geht, wobei es immer um eine Konventionalisierung (bis hin zur Kodifizierung) in dieser Sprach- und Kulturgemeinschaft geht, damit die allgemeine oder spezifische sprachliche Kommunikation in dieser Sprach- und Kulturgemeinschaft gelingen kann.

Das, was aber bei der von mir so bezeichneten Verfügbarmachung intendiert wird, ist, dass **mit den Mitteln der Entlehnung** (aller Art) zwar keine kodifizierbaren Einheiten in einer Zielsprache geschaffen werden, sondern eine in der Zielsprache hinreichende Formulierung eines ausgangssprachlichen Begriffsinhaltes, sodass der Sprecher/Schreiber der Zielsprache unter

¹² BGB = Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland.

Ausnutzung seines Sprachwissens ein fremdes Begriffswissen zur Verfügung hat. Die dabei zur Anwendung kommenden sprachlichen Prozeduren ähneln denen der Entlehnung i.w.S., aber erfüllen nicht deren Zweck.

LITERATURVERZEICHNIS

Arntz, R.; Picht, H.; Mayer, F. 2004. *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim . Zürich . New York. 5. verbesserte Auflage.

Galginaitytė, A. 2007. *Zu lexikalisch-semantischen Problemen bei der Erstellung eines Fachglossars. Vorgelegt am deutschen und litauischen Urheberrecht*. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Vilnius.

Ježauskaitė, J. 2006. *Terminologische Probleme bei der Erarbeitung eines deutsch-litauischen Glossars der Gerichtsterminologie*. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Vilnius.

Roelcke, T. 2005. *Fachsprachen*. Berlin. 2., durchgesehene Auflage.

Ružienė, E. 2006. *Zur Äquivalenz notarspezifischer Begriffe im deutschen und litauischen Recht*. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Vilnius.

Schlaefter, M. 2002. *Lexikologie und Lexikographie. Eine Einführung am Beispiel deutscher Wörterbücher*. Berlin.

Vilkuotyte, J. 2003. *Zu Problemen des Sprachvergleichs und der Übersetzung wirtschaftsjuristischer Texte im Deutschen und Litauischen. Ergänzt mit einem deutsch-litauischen und litauisch-deutschen Glossar zum Gesellschaftsrecht*. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Vilnius.

ON THE PROBLEM OF THE TERMINOLOGICAL-CONCEPTUAL EQUIVALENCE BETWEEN TWO LANGUAGE AND CULTURE COMMUNITIES: THE SO CALLED “DIFFERENCES IN THE MATTER”

Hans-Harry Dröbiger

Summary

The article discusses issues concerning terminological-conceptual equivalence between so called “systems of concepts” of two language and culture communities in the context of the work of a translator or the translatability of terminologies. Based on several studies (mostly concerning legal terminology) carried out in the last few years in MA papers of students of the study program Interpreting/Translation of Vilnius University some of the general questions of terminology work can be pointed out that are connected to the problem of the so called terminological “gap” and need to be reassessed. On the basis of the studies concerning the language combination German-Lithuanian not only “pure” linguistic differences between those two languages but also “differences in the matter” (i.e. differences between the language **and** culture communities) always were identifiable. The examples presented in this article should demonstrate how those gaps in “systems of concepts” can be dealt with so that it can be useful in the work of an interpreter or a translator who stands between those two languages and cultures.